Brennstoffbeihilfe 2026/2027 nach dem SGB II und SGB XII
für den Landkreis Aschaffenburg

Die Brennstoffbeihilfe für Haushalte, die nicht an die Zentralheizung angeschlossen sind und noch die herkömmliche Einzelofenheizung benutzen, wird für die Zeit von 10/2026 bis 04/2027 wie folgt festgesetzt:

Haushaltsgröße	Braunkohle	Heizöl	Brennholz
1 Person	1.394,00 €	1.705,00 €	1.421,00 €
2 Personen	1.813,00 €	2.217,00 €	1.846,00 €
3 Personen	2.092,00 €	2.558,00 €	2.129,00 €
4 Personen	2.510,00 €	3.069,00 €	2.556,00 €
Weitere Person	418,00 €	512,00 €	425,00 €

Werden darüber hinaus gehende Heizkosten geltend gemacht, obliegt es dem Hilfesuchenden, konkret durch qualifizierte Nachweise (z.B. medizinisches Gutachten, Energiepass für das Gebäude) vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind. Beispiele hierfür sind:

- erhöhter Heizungsbedarf, z. B. wegen Pflegebedürftigkeit oder Krankheit
- große und hohe Räumlichkeiten
- schlechte Wärmeisolierung der Wohnung
- außergewöhnlich strenger und langer Winter
-

Die erhöhte Heizungsbeihilfe wird nach dem tatsächlich entstehenden zusätzlichen Bedarf bewilligt.